

# Die Anrechnung von Ausbildungen und Berufsprüfungen

Von *Peter G. Mayr*

Stand: Jänner 2010

## Einführung

Seit dem Jahr 1850 war es geltendes Recht (RGI 1850/328), dass die Advokaturprüfung einseitig die Richteramtprüfung und die Notariatsprüfung ersetzt, während letztere Prüfung keine andere Berufsprüfung substituieren konnte. Obwohl die sachliche Begründung für diese **unterschiedliche Wertigkeit** der juristischen Berufsprüfungen längst weggefallen war, blieb die Bevorzugung der Rechtsanwaltsprüfung und die Benachteiligung der Richteramt- und der Notariatsprüfung bis in die letzte Zeit aufrecht (siehe *Sprung/Mayr*, Die juristischen Berufsprüfungen und ihr Verhältnis zueinander, ÖJZ 1983, 29).

Erst anlässlich der (ersten) Beschlussfassung des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes am 24. 10. 1985 forderte der Nationalrat die Bundesregierung in einer **EntschlieÙung** auf (E 46 - Sten Prot NR 16. GP 9416 und 9443), eine Regierungsvorlage über die wechselseitige Anrechenbarkeit von Prüfungsgegenständen bei den Berufsprüfungen der Rechtsberufe vorzulegen, um eine schädliche "Abschottung" der einzelnen juristischen Berufszweige zu vermeiden. Am 24. 6. 1987 brachten daraufhin die Abgeordneten Dr. *Graff*, Dr. *Gradischnik*, Dr. *Ofner* und Genossen einen **Initiativantrag** betreffend ein Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz im Nationalrat ein (Nr 91/A, 17. GP).

Dieser war folgendermaßen begründet: „Der vorliegende Entwurf eines Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetzes soll die Durchlässigkeit zwischen den so genannten klassischen Juristenberufen erleichtern. Er sieht daher vor, dass deren Berufsprüfungen im Wesentlichen wechselseitig anrechenbar sind und nur noch eine Ergänzungsprüfung über Prüfungsgegenstände, die für den jeweils anderen Berufsstand spezifisch sind, abzulegen ist. Dies gilt für alle

Notariats-, Rechtsanwalts- oder Richteramtsprüfungen, die nach den im Zeitpunkt ihrer Ablegung geltenden Bestimmungen bestanden wurden.

An den allgemeinen Berufsvoraussetzungen soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf nichts geändert werden. Vor der Ernennung zum Richter oder Notar bzw der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte müssen daher insbesondere die nach den jeweiligen Berufsvorschriften erforderlichen Praxiszeiten zurückgelegt werden.“

Der **Justizausschuss** nahm am vorgelegten Entwurf nur eine (wesentliche) Änderung im § 5 hinsichtlich der Berücksichtigung der Universitätslehrer vor (269 BlgNR 17. GP 1 f), eine Lösung allerdings, die den (berechtigten) Wünschen jener Personengruppe nicht wirklich gerecht wird (siehe *Mayr, Wo bleibt die Berücksichtigung der Universitätslehrer? ÖHZ 1987/9, 2*). Am 21. 10. 1987 wurde schließlich das **Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz** einstimmig vom Nationalrat verabschiedet (BGBl 522).

Es stellt eine wichtige und **notwendige Ergänzung** des juristischen Berufsausbildungsrechts dar, das auch von der Praxis relativ häufig in Anspruch genommen wird: So wurde in den zehn Jahren von 1997 bis 2006 die Rechtsanwaltsprüfung 118 Mal und die Richteramtsprüfung 59 Mal in Form einer Ergänzungsprüfung nach dem BARG abgelegt (siehe die detaillierten statistischen Nachweise bei den einzelnen Berufsprüfungen). Zu Recht konnte daher seinerzeit der scheidende Justizminister *Foregger* das Berufsprüfungsanrechnungsgesetz als "Volltreffer" bezeichnen (Sten Prot NR 18. GP 178).

Das BARG wurde bis 2007 nur ein Mal, und zwar im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Rechtsanwaltsprüfung (Beseitigung der zwei Teilprüfungen durch BGBl 1993/21), geringfügig novelliert.

Eine umfassende Änderung samt Umbenennung des Gesetzstitels auf „Bundesgesetz über die Anrechenbarkeit von Ausbildungen und die wechselseitige Anrechenbarkeit der Berufsprüfungen der Rechtsberufe (**Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz – ABAG**)“ erfolgte durch Artikel III Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008 (BGBl I 2007/111). Diese Änderung wurde im Allgemeinen Teil der Erläuterungen der Regierungsvorlage folgendermaßen begründet (303 BlgNR 23. GP 5 f):

Ein weiterer wesentlicher Anpassungs- bzw Regelungsbedarf im Zusammenhang mit dem Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts und des Notars hat sich ferner im

Gefolge der Entscheidung des EuGH vom 13. 11. 2003, Rs C-313/01 (*Morgenbesser*), ergeben. Nach dieser Entscheidung hat die Behörde eines Mitgliedstaats, die einen Antrag eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats auf Genehmigung der Ausübung eines reglementierten Berufs prüft, auf Grund des EG-Vertrags die berufliche Qualifikation des Betroffenen in der Weise zu berücksichtigen, dass sie die in seinen Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen bescheinigte Qualifikation und seine einschlägige Berufserfahrung mit der nach nationalem Recht für die Ausübung des fraglichen Berufes verlangten beruflichen Qualifikation vergleicht (EuGH 16. Mai 2002, Rs C-232/99, Kommission gegen Spanien, Slg. 2002, I-4235, Randnr 21). Diese Verpflichtung bezieht sich auf sämtliche Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise sowie auf die einschlägige Berufserfahrung des Betroffenen, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland erworben wurde. Die zuständige Behörde muss daher prüfen, ob und inwieweit die durch das in einem anderen Mitgliedstaat verliehene Diplom bescheinigten Kenntnisse und erworbenen Fähigkeiten oder die dort gewonnene Berufserfahrung sowie die in dem Mitgliedstaat, in dem der Bewerber seine Eintragung beantragt, gewonnene Erfahrung als – und sei es auch teilweise – Erfüllung der für die Aufnahme der betreffenden Tätigkeit verlangten Voraussetzungen anzusehen sind. Ein solches Prüfungsverfahren muss es den Behörden des Aufnahmemitgliedstaats ermöglichen, objektiv festzustellen, ob ein ausländisches Diplom seinem Inhaber die gleichen oder zumindest gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten wie das innerstaatliche Diplom bescheinigt. Diese Beurteilung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Diploms muss ausschließlich danach erfolgen, welches Maß an Kenntnissen und Fähigkeiten dieses Diplom unter Berücksichtigung von Art und Dauer des Studiums und der praktischen Ausbildung, auf die es sich bezieht, bei seinem Besitzer vermuten lässt. Allerdings kann ein Mitgliedstaat im Rahmen dieser Prüfung objektiven Unterschieden Rechnung tragen, die sowohl hinsichtlich des im Herkunftsmitgliedstaat für den fraglichen Beruf bestehenden rechtlichen Rahmens als auch hinsichtlich des Tätigkeitsbereichs dieses Berufes vorhanden sind. Im Falle des Anwaltsberufs darf ein Mitgliedstaat somit eine vergleichende Prüfung der Diplome unter Berücksichtigung der festgestellten Unterschiede zwischen den betroffenen nationalen Rechtsordnungen vornehmen.

Die aus dieser Entscheidung resultierende Pflicht, eine Prüfung der Gleichwertigkeit zu ermöglichen, ob und inwieweit die durch das in einem anderen Mitgliedstaat verliehene Diplom bescheinigten Kenntnisse und erworbenen Fähigkeiten oder die dort gewonnene Berufserfahrung als gleichwertig mit den Kenntnissen und Fähigkeiten anzusehen sind, die durch den Abschluss eines Universitätsstudiums des österreichischen Rechts bescheinigt werden, könnte den Universitäten im Rahmen der Nostrifizierung ausländischer Studienabschlüsse (§ 90 Universitätsgesetz 2002) übertragen werden. Dagegen hat sich aber die Mehrzahl der vor der Erstellung des Entwurfs mit der Problematik befassten österreichischen Universitäten ausgesprochen. Tatsächlich ist fraglich, ob mit einer solchen Vorgehensweise ein einigermaßen gleichförmiges Prüfungsniveau erreicht werden könnte und nicht angesichts der verschiedenen Rechtsordnungen eine Zentralisierung vorteilhafter wäre, um nicht unwirtschaftlich viele Ressourcen für eine parallele Feststellung der fremden Studieninhalte und deren Vergleich mit dem österreichischen

Recht zu binden. Ein weiteres, sich im Gefolge der Entscheidung EuGH 7. 5. 1991, Rs C-340/89 (*Vlassopoulou*), stellendes Problem ist, dass nach der Rechtsprechung des EuGH die Überprüfung, ob eine Beeinträchtigung der vom Vertrag verliehenen Grundrechte im Zusammenhang mit der Prüfung der Gleichwertigkeit einer Ausbildung in einem anderen Mitgliedsstaat vorliegt, gerichtlich erfolgen muss (Rs C-340/89 Rn 22). Gegen Entscheidungen der in Angelegenheiten der Nostrifizierung zuständigen studienrechtlichen Organe ist letztlich aber (jedenfalls derzeit) „nur“ die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig, der die Entscheidung nur kassieren, nicht aber nach eigener inhaltlicher Prüfung in der Sache selbst entscheiden kann. Eine entsprechende Nostrifizierungsregelung für den Zugang zum Anwaltsberuf könnte daher gemeinschaftsrechtlich Probleme bereiten.

Der Entwurf sieht daher die Vornahme der „Gleichwertigkeitsprüfung“ in erster Instanz durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts vor, dies als Präses der „Ausbildungsprüfungskommission“, der über die Frage der Gleichwertigkeit der Ausbildung mit Bescheid zu entscheiden hat. Gegen diese Entscheidung soll ein Rechtszug an die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission offen stehen, die in diesen Angelegenheiten in Senaten aus drei Mitgliedern aus dem Kreis der Richter (§ 59 DSt) entscheidet. Angesiedelt werden sollen diese Regelungen in einem neuen ersten Abschnitt des Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetzes, das gleichzeitig einen neuen Titel erhalten soll (Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz – ABAG).

Soweit die allgemeinen Erläuterungen der Regierungsvorlage zum BRÄG 2008. In der Folge hat auch das **Berufsrechts-Änderungsgesetz 2010** (BRÄG 2010, BGBl I 2009/141) einige – weniger bedeutsame – Änderungen im ABAG (§§ 2, 4, 5, 8, 13) vorgenommen (siehe dazu ErläutRV 483 BlgNR 224. GP 24). Sie sind am 1. 1. 2010 in Kraft getreten (Art 11 § 1 BRÄG 2010).

Nachfolgend wird vorerst das **ABAG idF des BRÄG 2008 und BRÄG 2010** wiedergegeben. Da ein großer Teil dieser Änderungen infolge der Übergangsbestimmungen des Art XVII § 7 und § 18 BRÄG 2008 jedoch erst relativ spät in Kraft treten wird, wird im Anschluss an den neuen Gesetzeswortlaut noch das **BARG idF vor dem BRÄG 2008** (und 2010) angeführt.

**Bundesgesetz über die Anrechenbarkeit von Ausbildungen  
und die wechselseitige Anrechenbarkeit der Berufsprüfungen  
der Rechtsberufe  
(Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz –  
ABAG)**

**BGBl 1987/523 idF BGBl I 2007/111 und BGBl I 2009/141**

**1. Abschnitt**

**Anrechenbarkeit von Ausbildungen<sup>1</sup>**

1. Siehe dazu die EB 303 BlgNR 23. GP 30: Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, soll das Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz grundlegend umgestaltet werden, was auch eine Umbenennung des Gesetzstitels bzw eine Neugliederung erfordert. Der bisherige Inhalt (des Artikels I) des Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetzes soll zum neuen zweiten Abschnitt des Bundesgesetzes über die Anrechenbarkeit von Ausbildungen und die wechselseitige Anrechenbarkeit der Berufsprüfungen der Rechtsberufe (Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz – ABAG) werden.

**§ 1. Die Prüfung der Gleichwertigkeit eines von einem Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft an einer Universität zurückgelegten und mit einem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad abgeschlossenen Studiums eines anderen als des österreichischen Rechts sowie einer allfälligen, der Vorbereitung auf einen Rechtsberuf dienlichen praktischen Ausbildung mit einem Studium des österreichischen Rechts nach § 3 RAO, § 6a NO und § 2a RStDG hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erfolgen.**

1. Die EB (303 BlgNR 23. GP 30 f) führen zu den §§ 1 bis 8 ABAG aus: Der neue erste Abschnitt des ABAG über die „Anrechenbarkeit von Ausbildungen“ enthält die näheren Bestimmungen über die Prüfung der Gleichwertigkeit eines von einem Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der

Schweizerischen Eidgenossenschaft an einer Universität zurückgelegten und mit einem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad abgeschlossenen Studiums eines anderen als des österreichischen Rechts sowie einer allfälligen, der Vorbereitung auf einen Rechtsberuf dienlichen praktischen Ausbildung mit einem Studium des österreichischen Rechts nach § 3 RAO bzw § 6a NO.

Diese Prüfung der Gleichwertigkeit hat auf Antrag des Bewerbers (§ 2 ABAG) durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts als Präses der Ausbildungsprüfungskommission zu erfolgen. Bei den Ausbildungsprüfungskommissionen handelt es sich um Einrichtungen der Justizverwaltung, die bei den Oberlandesgerichten situiert sind und denen der Präsident des Oberlandesgerichts als Präses, der oder die Vizepräsident(en) des Oberlandesgerichts als sein(e) Stellvertreter und als weitere Mitglieder (Prüfungskommissäre) die erforderliche, durch den Präses zu bestimmende Anzahl von Richtern sowie von Universitätsprofessoren mit einer Lehrbefugnis an einer österreichischen Universität (Fakultät) für ein Fach aus einem der in § 3 Abs 2 RAO beziehungsweise § 6a Abs 2 NO genannten Wissensgebiete angehören sollen (§ 5 Abs 2 ABAG). Die Kanzleigeschäfte der Kommission werden von den Oberlandesgerichten geführt. Die Zuständigkeit der Ausbildungsprüfungskommission richtet sich nach dem Staat, über dessen Recht der Bewerber sein Universitätsdiplom erworben hat (vgl im Einzelnen § 5 Abs 4 ABAG).

Zur Schaffung der notwendigen Entscheidungsgrundlagen soll der Bewerber bereits mit seinem Antrag auf Prüfung der Gleichwertigkeit der von ihm aufgrund seiner Ausbildung und ihrer Inhalte erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sämtliche relevanten Unterlagen anzuschließen haben. Mindestanforderung für eine Antragstellung ist dabei das Diplom über das abgeschlossene rechtswissenschaftliche Studium. Ferner sind dem Antrag entsprechende Prüfungszeugnisse, sämtliche sonstigen Befähigungsnachweise und schließlich Nachweise über eine berufsbezogene praktische Ausbildung anzuschließen. Über Aufforderung durch den Präses der Ausbildungsprüfungskommission soll der Bewerber daneben auch alle erforderlichen Auskünfte und Aufklärungen im Zusammenhang mit seiner Antragstellung, insbesondere auch über den Inhalt seiner praktischen Tätigkeit, zu geben haben.

Bereits bei bzw vor der Antragstellung sind vom Bewerber auch die nach § 8 Abs 2 ABAG mit Verordnung des Bundesministers für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzenden Gebühren zu entrichten; der Einzahlungsnachweis ist dem Antrag anzuschließen.

Über die Frage der Gleichwertigkeit der aufgrund eines abgeschlossenen Studiums eines anderen als des österreichischen Rechts sowie einer allfälligen, der Vorbereitung auf einen Rechtsberuf dienlichen praktischen Ausbildung mit einem Studium des österreichischen Rechts iSd RAO und NO entscheidet der Präses der Ausbildungsprüfungskommission – soweit erforderlich nach Einholung eines Gutachtens eines oder mehrerer Prüfungskommissäre aus dem Kreis der Universitätsprofessoren – mit Bescheid. Wird mit dem Bescheid die volle Gleichwertigkeit ausgesprochen, erfüllt die betreffende Ausbildung als solche insbesondere die Voraussetzungen des §§ 1 Abs 2 lit c und 30 Abs 1 RAO bzw §§ 6 Abs 1 Z 3 und 117a Abs 2 NO. Wird nicht die volle Gleichwertigkeit festgestellt, ist

im Bescheid gleichzeitig anzuführen, über welche Wissensgebiete oder Teile von Wissensgebieten eine Ergänzungsprüfung vor einem Senat der Ausbildungsprüfungskommission abzulegen ist, um die Gleichwertigkeit herzustellen.

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt muss nach der Rechtsprechung des EuGH eine gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit der Entscheidung über die Frage der Gleichwertigkeit der Ausbildung offenstehen. Der Vorschlag schlägt damit im Zusammenhang einen Rechtszug an die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission vor, die aufgrund ihrer Zusammensetzung die Anforderungen an ein Tribunal iSd Art 6 MRK erfüllt und auch mit den Erfordernissen des Gemeinschaftsrechts in Bezug auf den effektiven Schutz der den Gemeinschaftsangehörigen vom Vertrag verliehenen Grundrechte im Einklang steht. Konkret soll der Bewerber nach dem vorgeschlagenen § 4 Abs 1 ABAG gegen die Entscheidung des Präses der Ausbildungsprüfungskommission binnen zwei Wochen Berufung an die OBDK erheben können, die in einem aus drei Mitgliedern aus dem Kreis der Richter (§ 59 DSt) bestehenden Senat entweder – bei voller Tatsachenkognition – in der Sache selbst zu entscheiden oder die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung an den Präses der Ausbildungsprüfungskommission zurückzuverweisen haben soll. Die Entscheidung der OBDK soll keiner Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg unterliegen.

Hinsichtlich der im Rahmen des Verfahrens vor der Ausbildungsprüfungskommission und der OBDK in diesem Zusammenhang einzuhaltenden Verfahrensregeln ordnet § 3 Abs 2 ABAG (im Wesentlichen) die Anwendbarkeit der Vorschriften des AußStrG an. Die Durchführung der Ergänzungsprüfung setzt gleichfalls einen Antrag des Bewerbers voraus, der aber nicht vor Rechtskraft des Bescheides des Präses der Ausbildungsprüfungskommission, mit dem über die Frage der Gleichwertigkeit entschieden wurde, gestellt werden kann. Nach Einlangen des Antrags hat der Präses der Ausbildungsprüfungskommission einen Prüfungssenat zu bestimmen, der für die Abnahme der betreffenden Ergänzungsprüfung zuständig ist. Bei der Bestellung der Mitglieder des Prüfungssenats hat der Präses der Ausbildungsprüfungskommission auf eine möglichst gleichmäßige Heranziehung und Belastung der Prüfungskommissäre zu achten. Ist ein in Aussicht genommenes Mitglied verhindert oder liegen Umstände vor, die geeignet sind, dessen Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen, so ist dies (vom betreffenden Mitglied bzw im zweiten Fall gegebenenfalls auch vom Bewerber) unverzüglich dem Präses anzuzeigen. In begründeten Fällen hat der Präses einen anderen Prüfungskommissär zu bestimmen.

Der Prüfungssenat besteht aus vier Mitgliedern, davon drei aus dem Kreis der Universitätsprofessoren und einem aus dem Kreis der Richter (einschließlich des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts), wobei das Mitglied aus dem Kreis der Richter gleichzeitig den Senatsvorsitz führt. Die Entscheidung über die Aufteilung der Prüfungsgegenstände auf die Mitglieder des Prüfungssenats kommt dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern zu. Entsprechend den Bestellungs Vorschriften für die Mitglieder aus dem Kreis der Universitätsprofessoren – nach dem vorgeschlagenen § 5 Abs 3 ABAG muss von den von der Rektorenkonferenz auf Vorschlag der für die Erlassung der curricula zuständigen Kollegialorgane jener Universitäten nach dem Universitätsgesetz 2002, die

ein Studium des österreichischen Rechts (§ 3 RAO und § 6a NO) eingerichtet haben, zu bestellenden Prüfungskommissären jeweils zumindest ein Prüfungskommissär dem Bereich des Zivilrechts, ein Prüfungskommissär dem Bereich des Strafrechts und ein Prüfungskommissär dem Bereich des öffentlichen Rechts zuzuordnen sein – wird dabei insbesondere auf deren jeweiligen Fachbereich Bedacht zu nehmen sein.

Die Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als eine vor dem Prüfungssenat mündlich abzulegende Gesamtprüfung konzipiert. Allerdings räumt der vorgeschlagene § 7 Abs 2 ABAG dem Vorsitzenden die Möglichkeit ein, aus Gründen der Zweckmäßigkeit anzuordnen, dass die Ergänzungsprüfung über einzelne (unter Umständen auch alle) Wissensgebiete von einem Mitglied des Prüfungssenats als Einzelprüfer abzunehmen ist; ein solches Vorgehen setzt die vorhergehende Herstellung des Einvernehmens mit den übrigen Mitgliedern des Prüfungssenats voraus. Schriftliche Teilprüfungen sind nur auf Antrag des Bewerbers vorzusehen. Vom Prüfungstermin ist der Bewerber mindestens vier Wochen vor Beginn der Ergänzungsprüfung zu informieren. Soweit nach dem vorher Gesagten Teilprüfungen abgenommen werden, bezieht sich die vierwöchige Frist auf den frühesten Prüfungstermin.

Über das Ergebnis der Ergänzungsprüfung als Ganzes haben die Mitglieder in geheimer Beratung zu entscheiden. Die geheime Beratung kann dabei auch im Weg der modernen (Tele-)Kommunikationsmittel erfolgen und setzt insoweit nicht ein persönliches Zusammentreffen der Prüfungskommissäre voraus. Das mit Stimmenmehrheit zu treffende Ergebnis lautet bei positiver Gesamtbeurteilung auf „bestanden“, bei negativem Gesamtergebnis ist die Prüfung als „nicht bestanden“ zu qualifizieren. Das Ergebnis der Ergänzungsprüfung ist dem Geprüften umgehend bekannt zu geben; diese Verpflichtung bezieht sich nicht auf die Ergebnisse allfälliger Teilprüfungen. Über das Ergebnis der Ergänzungsprüfung ist dem Geprüften ferner ein Zeugnis auszustellen.

Bei negativem Gesamtergebnis der Ergänzungsprüfung kann diese (zweimal) wiederholt werden, wobei der Prüfungssenat eine „Sperrfrist“ von mindestens zwei und höchstens sechs Monaten zu bestimmen hat, vor dessen Ablauf der Prüfungswerber keinen neuerlichen Antrag auf Zulassung zur Ergänzungsprüfung stellen kann.

**§ 2. Eine Prüfung der Gleichwertigkeit nach § 1 erfolgt nur auf Antrag. Dem Antrag sind vom Bewerber das rechtswissenschaftliche Universitätsdiplom, Prüfungszeugnisse, sämtliche sonstigen Befähigungsnachweise und Nachweise über eine berufsbezogene praktische Ausbildung sowie der Beleg über die Einzahlung der Antragsgebühr anzuschließen. Der Antrag und die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie vom Bewerber stammen, in deutscher Sprache einzureichen; sonstige Unterlagen sind mit einer beglaubigten Übersetzung vorzulegen. Soweit erforderlich hat der Bewerber Auskünfte über den Inhalt der praktischen**

**Ausbildung und sonstige für die Antragstellung maßgebliche Umstände zu erteilen.**

**§ 3. (1) Darüber, ob und inwieweit eine Gleichwertigkeit der vom Bewerber aufgrund der von ihm bereits absolvierten Ausbildung und ihrer Inhalte erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten mit jenen Kenntnissen und Fähigkeiten besteht, die durch den Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts nach § 3 RAO, § 6a NO und § 2a RStDG bescheinigt sind, hat der Präses der Ausbildungsprüfungskommission (§ 5 Abs. 2) mit Bescheid zu entscheiden.**

**(2) Auf das Verfahren sind die Vorschriften des AußStrG mit den nachstehend angeführten Besonderheiten anzuwenden.**

**(3) Die Prüfung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hat sich auf das abgeschlossene rechtswissenschaftliche Studium sowie auf allfällige weitere Befähigungsnachweise und Nachweise über eine für die Ausübung eines Rechtsberufs dienliche praktische Ausbildung zu beziehen. Soweit erforderlich kann der Präses der Ausbildungsprüfungskommission vor seiner Entscheidung ein Gutachten eines oder mehrerer Prüfungskommissäre aus dem Kreis der Universitätsprofessoren einholen. Die Gebühren (§ 8) hat der Bewerber vorweg zu entrichten.**

**(4) Soweit nicht die volle Gleichwertigkeit festzustellen ist, ist gleichzeitig auszusprechen, über welche Wissensgebiete oder Teile von Wissensgebieten eine ergänzende, positiv beurteilte Prüfung abzulegen ist, um die Gleichwertigkeit herzustellen (Ergänzungsprüfung).**

**§ 4. (1) Gegen die Entscheidung des Präses der Ausbildungsprüfungskommission steht dem Bewerber das Recht zu, binnen zwei Wochen Berufung an die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission (siebenter Abschnitt des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter) zu erheben. Der Berufung ist der Beleg über die Einzahlung der Berufungsgebühr anzuschließen. Die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission hat durch Erkenntnis in der Sache selbst zu entscheiden oder die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung an den Präses der**

**Ausbildungsprüfungskommission zurückzuverweisen. Die Entscheidungen der Obersten Berufungs- und Disziplinarcommission unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.**

**(2) Die Oberste Berufungs- und Disziplinarcommission entscheidet in Senaten, die aus drei Mitgliedern aus dem Kreis der Richter (§ 59 DSt) bestehen. Die Mitglieder der Obersten Berufungs- und Disziplinarcommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.**

**(3) Umstände, die geeignet sind, die Unbefangenheit von Mitgliedern der Obersten Berufungs- und Disziplinarcommission dem Bewerber gegenüber in Zweifel zu ziehen, haben diese und der Bewerber unverzüglich dem Präsidenten der Obersten Berufungs- und Disziplinarcommission anzuzeigen. Über das Vorliegen von Ausschließungs- oder Befangenheitsgründen entscheidet der Präsident. Ist der Präsident selbst betroffen, entscheidet das an Lebensjahren älteste nicht betroffene richterliche Mitglied der Obersten Berufungs- und Disziplinarcommission.**

**(4) Die Kanzleigeschäfte der Obersten Berufungs- und Disziplinarcommission werden vom Oberlandesgericht Wien geführt. Die hierfür beigezogenen Kanzleibediensteten und Schriftführer sind in dieser Eigenschaft an die Weisungen des Präsidenten der Obersten Berufungs- und Disziplinarcommission gebunden.**

**§ 5. (1) Die für die festgelegten Wissensgebiete erforderliche Ergänzungsprüfung ist vor einem Senat der Ausbildungsprüfungskommission abzulegen. Der Antrag auf Durchführung der Ergänzungsprüfung kann nicht vor Rechtskraft der Entscheidung nach § 3 Abs. 4 gestellt werden. Ihm ist der Beleg über die Einzahlung der Prüfungsgebühr anzuschließen.**

**(2) Die Ausbildungsprüfungskommissionen bestehen bei den Oberlandesgerichten. Ihr gehören der Präsident des Oberlandesgerichts als Präses, der Vizepräsident des Oberlandesgerichts als sein Stellvertreter und als weitere Mitglieder (Prüfungskommissäre) die erforderliche, durch den Präses zu bestimmende Anzahl von Richtern sowie von Universitätsprofessoren mit einer Lehrbefugnis an einer österreichischen**

Universität (Fakultät) für ein Fach aus einem der in § 3 Abs. 2 RAO, § 6a Abs. 2 NO beziehungsweise § 2a Abs. 2 RStDG genannten rechtswissenschaftlichen Wissensgebiete an.

(3) Die Prüfungskommissäre aus dem Kreis der Richter werden vom Präsidenten des Oberlandesgerichts für jeweils fünf Jahre bestellt. Die Prüfungskommissäre aus dem Kreis der Universitätsprofessoren werden auf Vorschlag der für die Erlassung der curricula zuständigen Kollegialorgane jener Universitäten nach dem Universitätsgesetz 2002, die ein Studium des österreichischen Rechts (§ 3 RAO, § 6a NO und § 2a RStDG) eingerichtet haben, von der Österreichischen Universitätenkonferenz für jedes der vier Oberlandesgerichte für den gleichen Zeitraum bestellt, wobei jeweils zumindest ein Prüfungskommissär dem Bereich des Zivilrechts, ein Prüfungskommissär dem Bereich des Strafrechts und ein Prüfungskommissär dem Bereich des öffentlichen Rechts zuzuordnen sein muss.

(4) Die Zuständigkeit der Ausbildungsprüfungskommission richtet sich nach dem Staat, über dessen Recht der Bewerber sein Universitätsdiplom erworben hat. Danach sind zuständig:

1. die Ausbildungsprüfungskommission beim Oberlandesgericht Graz für die Griechische Republik, die Italienische Republik, die Republik Malta, die Portugiesische Republik, die Republik Slowenien, das Königreich Spanien und die Republik Zypern;
2. die Ausbildungsprüfungskommission beim Oberlandesgericht Innsbruck für das Königreich Belgien, die Französische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, das Fürstentum Liechtenstein und die Schweizerische Eidgenossenschaft;
3. die Ausbildungsprüfungskommission beim Oberlandesgericht Linz für die Republik Bulgarien, die Republik Estland, die Republik Lettland, die Republik Litauen, Rumänien, die Slowakische Republik und die Tschechische Republik;
4. die Ausbildungsprüfungskommission beim Oberlandesgericht Wien für das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Finnland, Irland, die Republik Island,

das Königreich Norwegen, die Republik Polen, das Königreich Schweden, die Republik Ungarn, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie für alle sonstigen, nicht in den Z 1 bis 4 genannten Staaten.

(5) Die Kanzleigeschäfte der Ausbildungsprüfungskommissionen werden von den Oberlandesgerichten geführt.

§ 6. (1) Der Präses der Ausbildungsprüfungskommission bestimmt für jede Ergänzungsprüfung die Prüfungskommissäre (Prüfungssenat) und verständigt diese sowie den Prüfungswerber mindestens vier Wochen vor Beginn der Ergänzungsprüfung vom Prüfungstermin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Prüfungskommissäre und des Prüfungswerbers. Bei der Bestimmung der Prüfungskommissäre hat der Präses auf eine möglichst gleichmäßige Heranziehung und Belastung zu achten.

(2) Umstände, die geeignet sind, die Unbefangenheit von Mitgliedern des Prüfungssenats dem Prüfungswerber gegenüber in Zweifel zu ziehen, sowie eine Verhinderung aus anderen Gründen haben diese und der Prüfungswerber unverzüglich dem Präses anzuzeigen, der darüber entscheidet. Der Präses hat in begründeten Fällen einen anderen Prüfungskommissär zu bestimmen. Ist der Präses selbst betroffen, so hat diese Entscheidung sein Stellvertreter zu treffen.

(3) Der Prüfungssenat besteht aus vier Mitgliedern, davon drei aus dem Kreis der Universitätsprofessoren und einem aus dem Kreis der Richter. Den Vorsitz führt der Prüfungskommissär aus dem Kreis der Richter.

§ 7. (1) Der Vorsitzende hat im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Prüfungssenats die Aufteilung der Prüfungsgegenstände vorzunehmen. Ein schriftlicher Prüfungsteil ist nur auf Antrag des Bewerbers vorzusehen. Im Übrigen ist die Ergänzungsprüfung als mündliche Gesamtprüfung vor dem Prüfungssenat abzulegen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Prüfungssenats anordnen, dass die Ergänzungsprüfung über einzelne Wissensgebiete von einem Mitglied des

**Prüfungssenats als Einzelprüfer abgenommen wird.**

**(2) Die Mitglieder des Prüfungssenats haben in geheimer Beratung ihre Beurteilung über das Ergebnis der Ergänzungsprüfung abzugeben. Der Prüfungssenat entscheidet mit Stimmenmehrheit darüber, ob die Prüfung als "bestanden" oder "nicht bestanden" zu qualifizieren ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Geprüften umgehend bekannt zu geben. Dem Geprüften ist ein Zeugnis über das Ergebnis der Ergänzungsprüfung auszufolgen.**

**(3) Hat der Prüfungswerber die Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungssenat einen Zeitraum von wenigstens zwei und höchstens sechs Monaten zu bestimmen, vor dessen Ablauf der Prüfungswerber nicht erneut die Zulassung zur Ergänzungsprüfung beantragen kann.**

**(4) Die Ergänzungsprüfung darf zweimal wiederholt werden.**

**§ 8. (1) Die Mitglieder der Ausbildungsprüfungskommission und der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission erhalten für ihre Tätigkeiten Vergütungen. Soweit die Ergänzungsprüfung auch einen schriftlichen Prüfungsteil umfasst, gilt dies auch für die insoweit beizuziehenden Aufsichtspersonen und die den Bewerbern beizustellenden Schreibkräfte.**

**(2) Die Höhe der Gebühren (§ 2, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1) und der Vergütungen im Sinn des Abs. 1 ist durch Verordnung der Bundesministerin für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen. Bei der Festsetzung der Höhe der Vergütungen für die Mitglieder der Ausbildungsprüfungskommission, die Aufsichtspersonen und die Schreibkräfte ist auf Art und Umfang ihrer Tätigkeit, bei der Festsetzung der Antrags- und Prüfungsgebühren auf den mit dem Verfahren, der Gutachtenserstattung sowie der Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen verbundenen Aufwand, insbesondere auch auf die Höhe der Vergütungen, Bedacht zu nehmen.<sup>1</sup>**

**(3) Die Bundesministerin für Justiz hat zur Abgeltung der Inflation durch Verordnung die Gebühren (§ 2, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1) und Vergütungen im Sinn des Abs. 1 neu festzusetzen, sobald und soweit**

sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 oder der an seine Stelle tretende Index gegenüber der ersten Festsetzung oder der letztmaligen Neufestsetzung zugrunde gelegten Indexzahl um mehr als 10vH geändert hat. Die neu berechneten Gebühren und Vergütungen sind auf volle Eurobeträge auf- oder abzurunden, wobei Beträge bis einschließlich 50 Cent abgerundet und Beträge über 50 Cent aufgerundet werden. Die neuen Beträge gelten ab dem der Verlautbarung der Indexveränderung durch die Bundesanstalt Statistik Austria folgenden übernächsten Monatsersten.

1. Siehe die Verordnung der BMJ über die Vergütungen und Gebühren für die Rechtsanwaltsprüfung, die Notariatsprüfung und die Prüfung der Gleichwertigkeit nach dem ABAG, BGBl II 2009/272, die am 1. 9. 2009 in Kraft getreten ist.

## 2. Abschnitt

### Wechselseitige Anrechenbarkeit der Berufsprüfung der Rechtsberufe

**§ 9. Die Notariats-, die Rechtsanwalts- und die Richteramtsprüfung sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wechselseitig anrechenbar.**

**§ 10. (1) Wer eine der im § 9 genannten Berufsprüfungen nach den im Zeitpunkt der Ablegung geltenden Bestimmungen bestanden hat und eine andere dieser Prüfungen ablegen will, kann im Antrag auf Zulassung zu dieser Prüfung verlangen, dass die bereits bestandene Berufsprüfung angerechnet werde. In diesem Fall ist nur noch eine mündliche Ergänzungsprüfung über die im § 12 angeführten Gegenstände abzulegen.**

**(2) Hat der Prüfungswerber die andere Berufsprüfung oder Teilprüfungen derselben nicht bestanden und kann er sie auch nicht mehr wiederholen, so ist ein Antrag gemäß Abs. 1 unzulässig.**

**§ 11. (1) Für die Zulassung zu einer Ergänzungsprüfung gemäß § 10 gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Zulassung zu der betreffenden Berufsprüfung beziehungsweise gegebenenfalls zu deren**

erster Teilprüfung, ausgenommen jene über das Ausmaß der praktischen Verwendung sowie über die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen.

(2) Für die Zulassung zur Ergänzungsprüfung ist nicht erforderlich, daß der Prüfungswerber Notariatskandidat, Rechtsanwaltsanwärter oder Richteramtsanwärter ist. In diesem Fall richtet sich die örtliche Zuständigkeit zur Entscheidung über die Zulassung zur Ergänzungsprüfung nach dem Wohnsitz des Prüfungswerbers.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Ergänzungsprüfung sind das Zeugnis über die bestandene andere Berufsprüfung, der Staatsbürgerschaftsnachweis sowie der Beleg über die Einzahlung der Prüfungsgebühr beizuschließen.

§ 12.<sup>1</sup> Gegenstand der Ergänzungsprüfung sind für einen Prüfungswerber,

1. der die Notariatsprüfung bestanden hat und die Rechtsanwaltsprüfung ablegen will:
  - a) Vertretung vor österreichischen Gerichten im Zivilprozess (§ 20 Z 2 RAPG);
  - b) Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen Strafrechts sowie Verteidigung und Vertretung vor österreichischen Strafgerichten (§ 20 Z 3 RAPG);
  - c) Vertretung im Anwendungsbereich des österreichischen Strafvollzugsgesetzes (§ 20 Z 4 RAPG);
  - d) Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen Immaterialgüterrechts sowie Vertretung im Verfahren über den gewerblichen Rechtsschutz (§ 20 Z 5 RAPG);
  - e) Vertretung im österreichischen Insolvenzverfahren (§ 20 Z 6 RAPG);
  - f) Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte sowie Kostenrecht (§ 20 Z 10 RAPG);
2. der die Rechtsanwaltsprüfung bestanden hat und die Notariatsprüfung ablegen will:

- a) **Falllösung im Rahmen der Tätigkeit des Notars als Gerichtskommissär (§ 20 Abs. 1 Z 1 NPG);**
  - b) **Falllösung im Bereich des notariellen Beurkundungsrechts (§ 20 Abs. 1 Z 3 NPG);**
  - c) **Berufs- und Standesrecht der Notare (§ 20 Abs. 1 Z 6 NPG);**
  - d) **Vorschriften über die Amtsführung der Notare sowie Tarifrecht**
- 3. der die Notariats- oder die Rechtsanwaltsprüfung bestanden hat und die Richteramtsprüfung ablegen will:**
- a) **Verfassung und innere Einrichtung der Gerichte einschließlich der wichtigsten Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (§ 16 Abs. 4 Z 5 RStDG);**
  - b) **Dienstrecht der Richter und Staatsanwälte unter Berücksichtigung der Grundzüge des Dienstrechts der anderen Bundesbediensteten (§ 16 Abs. 4 Z 7 RStDG);**
  - c) **Verfahrensleitung und Verhandlungsführung durch den Richter einschließlich der Gestaltung richterlicher Entscheidungen und Verfügungen, die Besorgung der Aufgaben der Staatsanwaltschaft, die Zusammenarbeit und Koordination zwischen Justiz- und Exekutivorganen sowie Opferschutzeinrichtungen und Interventionsstellen sowie die Gewaltprävention und das Gewaltschutzrecht (§ 16 Abs. 4 Z 8 RStDG);**
  - d) **für einen Prüfungswerber, der die Notariatsprüfung bestanden hat, zusätzlich Strafverfahrensrecht im Bereich des schöffengerichtlichen und geschworenengerichtlichen Verfahrens und Strafvollzugsrecht.**
- 4. der die Richteramtsprüfung bestanden hat und die Notariatsprüfung ablegen will:**
- a) **Falllösung im Bereich des notariellen Beurkundungsrechts (§ 20 Abs. 1 Z 3 NPG);**
  - b) **Berufs- und Standesrecht der Notare (§ 20 Abs. 1 Z 6 NPG);**
  - c) **Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung und Vertretung vor österreichischen Verwaltungsbehörden einschließlich der Vertretung vor den österreichischen Gerichten des öffentlichen Rechts (§ 20 Abs. 2 Z 4 NPG);**

- d) Falllösung und Vertretung im österreichischen Abgabenrecht einschließlich des Finanzstrafverfahrens (§ 20 Abs. 2 Z 5 NPG);**
  - e) Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) im Notariat (§ 20 Abs. 2 Z 6 NPG);**
  - f) Vorschriften über die Amtsführung der Notare sowie Tarifrecht (§ 20 Abs. 2 Z 7 NPG);**
  - g) Pflichten des Notars als Unternehmer und Dienstgeber (§ 20 Abs. 2 Z 8 NPG);**
- 5. der die Richteramtsprüfung bestanden hat und die Rechtsanwaltsprüfung ablegen will:**
- a) Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen öffentlichen Rechts sowie Vertretung im Verwaltungsverfahren einschließlich der Vertretung vor den österreichischen Gerichten des öffentlichen Rechts und internationalen Gerichtshöfen (§ 20 Z 7 RAPG);**
  - b) Falllösung und Vertretung im österreichischen Abgabenrecht einschließlich des Finanzstrafverfahrens (§ 20 Z 8 RAPG);**
  - c) Vertragsgestaltung und Urkundenverfassung (§ 20 Z 9 RAPG);**
  - d) Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte, Pflichten als Unternehmer und Dienstgeber Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) sowie Kostenrecht (§ 20 Z 10 RAPG).**

1. Siehe die EB der RV (303 BlgNR 23. GP 32) zu § 12 ABAG: Die Gegenstände der Ergänzungsprüfung sollen an die geänderten Prüfungsfächer der Rechtsanwaltsprüfung und der Notariatsprüfung (siehe § 20 RAPG und § 20 NPG) angepasst werden. Ein Kandidat, der die Notariatsprüfung abgelegt hat und die Rechtsanwaltsprüfung ablegen will, muss in Zukunft (zusätzlich zum Berufs- und Standesrecht sowie Kostenrecht, lit f) Kenntnisse aus jenen Gegenständen des (geänderten) § 20 RAPG nachweisen, die nicht von der Notariatsprüfung umfasst waren. Das betrifft die Vertretung vor österreichischen Gerichten im Zivilprozess, weil Gegenstand der Notariatsprüfung nur die Vertretung vor im Verfahren außer Streitsachen (§ 20 Abs 1 Z 5 NPG) sowie im zivilgerichtlichen Verfahren vor Bezirksgerichten (§ 20 Abs 1 Z 4) ist. Es sind daher vor allem Kenntnisse im Zivilprozess vor den Landesgerichten und in den anschließenden Rechtsmittelverfahren zu prüfen. Selbiges gilt im Strafrecht, wo nur die Verteidigung im bezirksgerichtlichen Strafverfahren einen Gegenstand der Notariatsprüfung bildet

(§ 20 Abs 1 Z 4 NPG). Was den Prüfungsgegenstand des § 20 Z 5 RAPG betrifft, so ist sowohl das Unternehmens- und Gesellschaftsrecht als auch das Wertpapierrecht von der Notariatsprüfung umfasst, nicht aber das Immaterialgüterrecht und der gewerbliche Rechtsschutz.

Umgekehrt hat auch der Rechtsanwalt alle Fächer nachzuholen, die von der Rechtsanwaltsprüfung nicht umfasst waren. Zu den bisherigen Prüfungsfächern der Ergänzungsprüfung kommt die Tätigkeit des Notars als Gerichtskommissär als weiterer Prüfungsgegenstand hinzu. Schließlich waren auch die Gegenstände, die nicht von der Richterprüfung abgedeckt sind, als Gegenstand der Ergänzungsprüfung für einen Richter festzulegen, der die Notariatsprüfung (Z 4) bzw. die Rechtsanwaltsprüfung (Z 5) ablegen will.

**§ 13.<sup>1</sup> (1) Will eine Person, die an einer Universität (Fakultät) über eine Lehrbefugnis für ein Wissensgebiet verfügt, das einem der im § 16 Abs. 4 RStDG angeführten Gegenstände im Wesentlichen entspricht, die Richteramtsprüfung ablegen, so ist er auf Antrag von der Ablegung der mündlichen Prüfung über diejenigen Gegenstände, für die er die Lehrbefugnis hat, zu befreien. Ebenso ist eine solche Person, die über eine Lehrbefugnis für Strafrecht und Strafprozessrecht verfügt, auf Antrag bei der Rechtsanwaltsprüfung von den Prüfungsfächern des § 20 Z 3 und 4 RAPG zu befreien.**

**(2) Im Übrigen sind für eine in Abs. 1 genannte Person, die die Notariats-, die Rechtsanwalts- oder die Richteramtsprüfung ablegen will, die Bestimmungen für die jeweilige Berufsprüfung mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle von Teilprüfungen eine einheitliche Prüfung abzuhalten ist und § 11 Abs. 1 letzter Satzteil und Abs. 2 sowie § 14 Abs. 2 sinngemäß gelten. Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis über die Lehrbefugnis anzuschließen.**

1. Siehe die EB zur RV (303 BlgNR 23. GP 32) zu § 13 ABAG: Da die Gegenstände der Rechtsanwaltsprüfung und der Notariatsprüfung nicht den universitären Wissensgebieten entsprechen, sondern sich an der erfolgreichen Rechtsanwendung in der Berufspraxis orientieren, kommt eine völlige Befreiung für Universitätsangehörige mit *venia docendi* für ein Wissensgebiet bei Prüfungen nicht in Frage. Nur Personen mit einer Lehrbefugnis für Strafrecht und Strafprozessrecht sollen angesichts der Tatsache, dass diese Personen auch zur Verteidigung in Strafsachen befugt sind (§ 48 Abs 1 Z 4 StPO idF StPRG) und diese Befugnis auch in Anspruch nehmen, eine Dispens von den Prüfungsfächern des § 20 Z 3 und 4 RAPG erhalten.

**§ 14. (1) Die Ergänzungsprüfung ist vor dem für die betreffende Berufsprüfung zuständigen Prüfungssenat abzulegen. Der § 11 Abs. 2 gilt sinngemäß.**

**(2) Die Ergänzungsprüfung darf nur einmal wiederholt werden. Im übrigen sind auf sie die für die betreffende Berufsprüfung geltenden Bestimmungen mit Ausnahme solcher über die Ablegung in Teilprüfungen sinngemäß anzuwenden. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Vergütungen und Gebühren für die Prüfung.**

**§ 15. Wurde die Ergänzungsprüfung bestanden, so gilt auch die betreffende Berufsprüfung als bestanden.**

**Bundesgesetz vom 21. 10. 1987, BGBl 523,**  
**über die wechselseitige Anrechenbarkeit**  
**der Berufsprüfungen der Rechtsberufe**  
**(Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz – BARG)**

idF BGBl 1993/21

**ARTIKEL I**

**§ 1. Die Notariats-, die Rechtsanwalts- und die Richteramtsprüfung sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wechselseitig anrechenbar.**

**§ 2. (1) Wer eine der im § 1 genannten Berufsprüfungen nach den im Zeitpunkt der Ablegung geltenden Bestimmungen bestanden hat und eine andere dieser Prüfungen ablegen will, kann im Antrag auf Zulassung zu dieser Prüfung verlangen, dass die bereits bestandene Berufsprüfung angerechnet werde. In diesem Fall ist nur noch eine mündliche Ergänzungsprüfung über die im § 4 angeführten Gegenstände abzulegen.**

**(2) Hat der Prüfungswerber die andere Berufsprüfung oder Teilprüfungen derselben nicht bestanden und kann er sie auch nicht mehr wiederholen, so ist ein Antrag gemäß Abs. 1 unzulässig.**

**§ 3. (1) Für die Zulassung zu einer Ergänzungsprüfung gemäß § 2 gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Zulassung zu der betreffenden Berufsprüfung beziehungsweise gegebenenfalls zu deren erster Teilprüfung, ausgenommen jene über das Ausmaß der praktischen Verwendung sowie über die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen.**

**(2) Für die Zulassung zur Ergänzungsprüfung ist nicht erforderlich, daß der Prüfungswerber Notariatskandidat, Rechtsanwaltsanwärter oder Richteramtsanwärter ist. In diesem Fall richtet sich die örtliche Zuständigkeit zur Entscheidung über die Zulassung zur Ergänzungsprüfung nach dem Wohnsitz des Prüfungswerbers.**

**(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Ergänzungsprüfung sind das Zeugnis über die bestandene andere Berufsprüfung, der Staatsbürgerschaftsnachweis sowie der Beleg über die Einzahlung der Prüfungsgebühr beizuschließen.**

**§ 4. Gegenstand der Ergänzungsprüfung sind für einen Prüfungswerber,**

- 1. der die Notariatsprüfung bestanden hat und die Rechtsanwaltsprüfung ablegen will:  
Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte sowie Kostenrecht (§ 20 Z 8 RAPG);**
- 2. der die Rechtsanwaltsprüfung bestanden hat und die Notariatsprüfung ablegen will:  
notarielles Beurkundungsrecht; Berufs- und Standesrecht der Notare sowie Grundzüge des Tarifrechts; Vorschriften über die Amtsführung der Notare sowie Tarifrecht (§ 20 Abs. 1 Z 3 und 6 sowie Abs. 2 Z 6 NPG);**
- 3. der die Notariats- oder die Rechtsanwaltsprüfung bestanden hat und die Richteramtsprüfung ablegen will:  
die Verfassung und die innere Einrichtung der Gerichte einschließlich der wichtigsten Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz; das Dienstrecht der Richter unter Berücksichtigung der Grundzüge des Dienstrechts der anderen Bundesbediensteten; Verfahrensleitung und Verhandlungsführung durch den Richter sowie Gestaltung richterlicher Entscheidungen (§ 16 Abs. 4 Z 5, 7 und 8 RDG).**
- 4. der die Richteramtsprüfung bestanden hat und**
  - a) die Notariatsprüfung ablegen will:  
notarielles Beurkundungsrecht; Berufs- und Standesrecht der Notare sowie Grundzüge des Tarifrechts; Abgabenrecht unter besonderer Berücksichtigung der Gebühren- und Verkehrssteuern, einschließlich Finanzstrafrecht und Verfahrensrecht; Vorschriften über die Amtsführung der Notare sowie Tarifrecht; Pflichten des Notars als Unternehmer,**

insbesondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzrechts und der Lehrlingsausbildung (§ 20 Abs. 1 Z 3 und 6 sowie Abs. 2 Z 4, 6 und 7 NPG);

b) die Rechtsanwaltsprüfung ablegen will:

Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte sowie Kostenrecht; Abgabenrecht einschließlich Finanzstrafrecht und Verfahrensrecht; Pflichten des Rechtsanwalts als Unternehmer, insbesondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzrechts und der Lehrlingsausbildung (§ 20 Z 6 und 8 RAPG).

§ 5. (1) Will ein Ordentlicher Universitätsprofessor, ein Außerordentlicher Universitätsprofessor oder ein Universitätsdozent einer inländischen Universität (Fakultät) mit einer Lehrbefugnis für ein Fach, das einem der im § 20 NPG, § 20 RAPG oder § 16 Abs. 4 RDG angeführten Gegenstände im wesentlichen entspricht,<sup>1</sup> die Notariats-, die Rechtsanwalts- oder die Richteramtsprüfung ablegen, so ist er auf seinen Antrag von der Ablegung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung über diejenigen Gegenstände, für die er die Lehrbefugnis hat, zu befreien.<sup>2</sup>

(2) Im übrigen sind die Bestimmungen für die jeweilige Berufsprüfung mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle von Teilprüfungen nur eine einheitliche Prüfung abzuhalten ist und § 3 Abs. 1 letzter Satzteil sowie Abs. 2 und § 6 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes sinngemäß gelten. Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist auch der Nachweis über die Lehrbefugnis beizuschließen.

Lit: *Mayr*, Wo bleibt die Berücksichtigung der Universitätslehrer? ÖHZ 1987/9, 2.

1. Die **Bezeichnung** des universitären Lehrfaches und des Prüfungsgegenstandes müssen nicht wörtlich übereinstimmen, eine wesentliche **inhaltliche Gleichwertigkeit** genügt.

2. Universitätslehrer (sowie Absolventen der Richteramts- und der Notariatsprüfung), die (noch) in die **Verteidigerliste** eingetragen sind (Art VI Abs 5 RAPG, § 516 Abs 4 StPO, Art XVII § 12 BRÄG 2008), sind von der Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung aus dem **Straf- und Strafprozessrecht** befreit: OGH 12. 4. 1882 JBl 1882, 231 = GH 1882, 247; 22. 9. 1896 ZBl 1897/68; 30. 11. 1926 SZ 8/331; siehe auch OGH 30. 4. 1987 NZ 1988, 135.

**§ 6. (1) Die Ergänzungsprüfung ist vor dem für die betreffende Berufsprüfung zuständigen Prüfungssenat abzulegen. Der § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.**

**(2) Die Ergänzungsprüfung darf nur einmal wiederholt werden. Im übrigen sind auf sie die für die betreffende Berufsprüfung geltenden Bestimmungen mit Ausnahme solcher über die Ablegung in Teilprüfungen sinngemäß anzuwenden. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Vergütungen und Gebühren für die Prüfung.<sup>1</sup>**

1. Siehe die Verordnung der BMJ über die Vergütungen und Gebühren für die Rechtsanwaltsprüfung, die Notariatsprüfung und die Prüfung der Gleichwertigkeit nach dem ABAG, BGBl II 2009/272, die am 1. 9. 2009 die (alte) Verordnung des BMJ über die Vergütungen und Gebühren für die Rechtsanwaltsprüfung und die Notariatsprüfung, BGBl II 2003/326, ersetzt hat.

**§ 7. Wurde die Ergänzungsprüfung bestanden, so gilt auch die betreffende Berufsprüfung als bestanden.**

## ARTIKEL II

Die **Zivilprozessordnung** wird wie folgt geändert:

Der **Abs 1** des **§ 28** hat zu lauten:

**"Rechtsanwälte<sup>1</sup>, Notare, zur Ausübung des Richteramts befähigte Personen<sup>2</sup> und Beamte der Finanzprokuratur, die die Rechtsanwaltsprüfung abgelegt haben, bedürfen, wenn sie in einem Rechtsstreit als Partei einschreiten, weder in der ersten noch in einer höheren Instanz der Vertretung durch einen Rechtsanwalt."**

1. Das Selbstvertretungsrecht besteht auch nach dem **freiwilligen Verzicht** auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft weiter: Etwa *Fasching*, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozeßrechts<sup>2</sup> (1990) Rz 441; *Fucik* in *Rechberger*, Kommentar zur ZPO<sup>3</sup> (2006) Rz 3 zu § 28 ZPO; *Zib* in *Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen<sup>2</sup> II/1 (2002) Rz 3 zu § 28 ZPO; OLG Wien 19. 3. 1987 Wiener

Richter Nr 275; OGH 9. 12. 1987 NRsp 1988/85 und zuletzt OGH 23. 11. 2004, 1 Ob 237/04s, SZ 2004/166 = AnwBl 2005, 345 (Mayr); aM OGH 21. 1. 1988 EvBl 1989/33 = AnwBl 1988, 422 (Strigl) = NRsp 1988/116; vgl auch *Rechberger/Simotta*, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts<sup>6</sup> (2003) Rz 246 Anm 248 mwN.

2. Zur Ausübung des Richteramtes befähigt sind auch (Ordentliche) **Universitätsprofessoren**, die für eines der in § 16 Abs 4 Z 1 bis 4 RDG angeführten Fächer ernannt sind (§ 26 Abs 2 RDG). Für sie gilt also ebenfalls die persönliche **Ausnahme von der Anwaltpflicht** (ebenso *Fucik* in *Rechberger*, Kommentar<sup>3</sup> Rz 2 zu § 28 ZPO; *Zib* in *Fasching/Konecny*, Kommentar<sup>2</sup> II/1 Rz 13 zu § 28 ZPO). Diese Meinung steht im Einklang mit der bereits in der Zivilverfahrens-Novelle 1983 (Art III Z 3 BGBl 1983/135) zutage getretenen Tendenz des Gesetzgebers, die persönlichen Ausnahmen von der Anwaltpflicht großzügiger zu fassen (669 BlgNR 15. GP 46).

### ARTIKEL III

**(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. 1. 1988 in Kraft.**

**(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des Art I § 6 Abs. 2 letzter Satz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.**